

# **BGer 9C 910/2017 vom 29. März 2018**

Bundesgericht, 2018-03-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_910\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_910_2017)

FR: TF 9C 910/2017 du 29 mars 2018

IT: TF 9C 910/2017 del 29 marzo 2018

## **Regeste**

Invalidenversicherung (unentgeltliche Rechtspflege) | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Soweit die Rechtsvertreterin die vorinstanzliche Festsetzung ihrer amtlichen Entschädigung als unentgeltliche Rechtsbeiständin für das kantonale Verfahren hätte anfechten und ein höheres Honorar durchsetzen wollen, hätte sie in eigenem Namen an das Bundesgericht gelangen müssen ( BGE 132 V 200 E. 5.1.4 S. 205). Das aber hat die Anwältin des Beschwerdeführers nicht getan. Worin das schützenswerte Interesse ihres Mandanten an der Erhöhung der Entschädigung seiner amtlichen Rechtsvertreterin bestehen könnte, vermag nicht einzuleuchten. Denn damit würde auch der Betrag erhöht, den der Beschwerdeführer gegebenenfalls dem Staat zurückzahlen hätte, soweit diesem nach dem kantonalen Recht ein Nachforderungsanspruch zusteht (Urteil 5A\_510/2016 vom 31. August 2017 E. 1.4, nicht publ. in: BGE 143 III 520 ). Auf die Beschwerde ist daher insoweit nicht einzutreten, als damit eine Erhöhung des der Anwältin des Beschwerdeführers zugesprochenen amtlichen Honorars verlangt wird.

### **E. 2**

Die Streitsache kann ohne Schriftenwechsel entschieden werden, weshalb die in der Beschwerde beantragte Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels von vorneherein ausscheidet ( Art. 102 Abs. 1 und 3 BGG ).

### **E. 3**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG ). Mit Blick auf diese Kognitionsregelung ist aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde ans Bundesgericht zu prüfen, ob der angefochtene Gerichtsentscheid in der Anwendung der massgeblichen materiell- und beweisrechtlichen Grundlagen (u.a.) Bundesrecht verletzt ( Art. 95 lit. a BGG ), einschliesslich einer allfälligen rechtsfehlerhaften Tatsachenfeststellung ( Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ). Hingegen hat eine freie Überprüfung des vorinstanzlichen Entscheids in tatsächlicher Hinsicht zu unterbleiben. Ebenso entfällt eine Prüfung der Ermessensbetätigung nach den Grundsätzen zur Angemessenheitskontrolle.

### **E. 4**

Vorinstanz und IV-Stelle haben die gesetzlichen Bestimmungen und von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, namentlich diejenigen über den Umfang des Rentenanspruchs ( Art. 28 Abs. 2 IVG ) und die Bemessung des Invaliditätsgrades bei Erwerbstätigen nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs ( Art. 16 ATSG [SR 830.1] in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG ; BGE 130 V 343 E. 3.4 S. 348; 128 V 29 E. 1 S. 30; 104 V 135 E. 2a und b S. 136) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

#### **E. 5**

Des Weiteren hat das kantonale Gericht - wobei es die hievor (E. 3) angeführte Kognitionsregelung zu beachten gilt - insbesondere gestützt auf das bidisziplinäre SMAB-Gutachten der Dres. B. \_\_\_\_\_ (Psychiater) und C. \_\_\_\_\_ (Orthopädischer Chirurg und Traumatologe) vom 21. Juli 2015 zutreffend erkannt, dass der Beschwerdeführer trotz lange hingezogener depressiver Episode mittelgradiger Ausprägung und eines panvertebralen Schmerzsyndroms nach wie vor ganztägig einer behinderungsangepassten Erwerbstätigkeit mit einem Leistungsvermögen von 80 % nachgehen und damit ein rentenausschliessendes Einkommen erzielen könnte. Jedenfalls kann von einer offensichtlich unrichtigen (oder unvollständigen) vorinstanzlichen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder von einer willkürlichen Würdigung der Aktenlage keine Rede sein (was auch hinsichtlich der antizipierten Beweiswürdigung gilt, wonach keine weiteren ärztlichen Abklärungen erforderlich seien). In der Beschwerdeschrift werden praktisch ausschliesslich bloss Tat- und Ermessensfragen aufgeworfen, welche - wie dargelegt - der freien Überprüfung durch das Bundesgericht von vornherein entzogen sind. So hat die Vorinstanz u.a. auf die Beurteilung der RAD-Ärztin Dipl. med. D. \_\_\_\_\_ vom 9. Oktober 2015 abgestellt, wonach ein Vitamin-D-Mangel keinen Gesundheitsschaden mit IV-Relevanz darstelle, solange noch keine schwerwiegenden Folgen eingetreten seien, "wie es beim Versicherten anhand der radiologischen Befunde aus fachorthopädischer [...] Sicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann". Der Verzicht auf Weiterungen im Hinblick auf den Vitamin-D-Mangel verletzt entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers jedenfalls kein Bundesrecht. Dasselbe gilt mit Bezug auf den weiteren Verzicht des kantonalen Gerichts, das nach den früheren beweisrechtlichen Regeln erstellte bidisziplinäre SMAB-Gutachten in irgendeiner Weise ergänzen zu lassen ( BGE 141 V 281 E. 8 S. 309; Urteil 9C\_78/2017 vom 26. Januar 2018 E. 6.3).

#### **E. 6**

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren abzuweisen.

#### **E. 7**

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.